

## Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 und §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134, 138), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 18. Mai 2007 (Verkündungsblatt Nr. 9, S. 384), zuletzt geändert am 07. Mai 2010 (Vkl. Nr. 24, S. 917). Das Rektorat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 03.02.2016 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 10.02.2016, Az. 42.4-5515-12 genehmigt.

### Art. 1 - Änderung der Gebührenordnung

1. § 1 Abs. 1 erhält aufgrund der Streichung von Ziffer 2 folgende Fassung:  
„(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Erfurt folgende Gebühren und Beiträge erhoben:
  1. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung, sofern nicht Gebührenfreiheit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 ThürHGEG besteht (§ 2);
  2. Gebühren für weiterbildende Studien (§ 3);
  3. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren (§ 4);
  4. Gasthörergebühren (§ 5);
  5. Gebühren für das Seniorenstudium (§ 6);
  6. Gebühren für Studienmaterialien (§ 7);
  7. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen (§ 8) und
  8. Säumnisgebühren (§ 9).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung auf Nr.2 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ein Antrag nach Absatz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Zentralen Studierendenverwaltung der Fachhochschule Erfurt innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.“
3. § 3 wird gestrichen. Die §§ 4 -13 werden zu §§ 3 – 12.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Weiterbildende Studien im Sinne des § 51 sind gemäß § 6 ThürHGEG gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird für jede Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter und ortsüblicher Form, z.B. im Internet, bekannt zu machen. Die jeweilige Gebühr wird auf der Basis von Vollkosten kalkuliert. Diese Vollkosten sind insbesondere Dozentenkosten, Kosten für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Kosten für Lehrmaterialien/Unterlagen, Technik, Kosten für Dienste Dritter, Verpflegungskosten, Kosten für die beteiligten Mitarbeiter, Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Hochschule.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine vorzeitige Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden nach dem in Absatz 3 erwähnten Termin und vor dem Ende des weiterbildenden Studiums ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann; des Weiteren müssen die Voraussetzungen für einen Erlass gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO Thüringen vorliegen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Prüfungen im Sinne von § 7 ThürHGEG werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 Gebühren erhoben.“
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf Nr.4.1-4.2 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 3.1-3.2 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Verweisung auf Nr.4.3 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 3.3 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
  - d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
6. In § 5 Absatz 1 wird die Verweisung auf Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
7. In § 6 wird die Verweisung auf Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachhochschule kann für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren innerhalb des nach Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgelegten Rahmens erheben.“
  - b) Satz 4 wird mit folgender Fassung hinzugefügt:

„Höhe und Zahlungsfristen werden gesondert festgelegt und rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form, z.B. im Internet, bekannt gegeben.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Gebühr für die Erstaussstellung der thoska-Chipkarte als Studierendenausweis wird gemäß Nr. 7.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) als Voraussetzung für die Immatrikulation erhoben. Eine Rückerstattung dieser Gebühr bei Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich nicht.

(2) Gebühren für die Zweitaussstellung/-schrift

1. thoska-Chipkarte als Studierendenausweis,
2. des Studierendenausweises,
3. von Zeugnis oder Urkunde

werden gemäß Nr. 7.2-7.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(3) Alle Studierenden erhalten kostenlos pro Semester einen Notenspiegel über die in der Prüfungsperiode erbrachten Leistungen. Für jeden weiteren Notenspiegel ist eine Gebühr gemäß Nr. 7.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.“

10. In § 9 wird die Verweisung auf Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses durch die Verweisung auf Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses ersetzt.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren und Auslagen gemäß §§ 4 und 8 werden mit Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr gemäß § 9 wird mit verspätet beantragter Rückmeldung fällig.

(2) Die Gebühren gemäß §§ 5 und 6 werden mit Semesterbeginn fällig.

(3) Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzen den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 8 Absatz 1, im Falle der Säumnis nach § 9 den Nachweis der Entrichtung der Säumnisgebühr sowie im Fall der Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 2 den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 2 voraus.

(4) Die Gebühr nach § 2 ist mit Erhalt des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser keine abweichende Regelung trifft.“

12. Die „Anlage: Gebührenverzeichnis“ wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Betrag in €
1	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	pro Semester	500
2	Gebühren für das weiterbildende Studium	wird individuell für jedes Angebot geregelt	50 bis 30.000 je Teilnehmenden/ Studierenden
2.1	Gebühren für Ratenzahlung weiterbildendes Studium	je Rate	10

3	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
3.1	Einstufung (§ 48 Absatz 10 Satz 4 ThürHG)	je Prüfung	50
3.2	Externenprüfung (§ 48 Abs. 11 ThürHG)	je Prüfung	500
3.3	Eignungsfeststellungsverfahren (§ 62 ThürHG)	je Prüfung	50
4	Gasthörergebühren	pro Semester	100
5	Seniorenstudium	pro Semester	250
6	Studienmaterialien (Fernstudien- materialien und multimedial aufbereitetes und telematisch be- reitgestelltes Studienmaterial)	Rahmen für Gebühren	5 bis 2.500
7	Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (insbesondere Verwaltungs- dienstleistungen)		
7.1	Gebühr für die Erstaussstellung d der thoska-Chipkarte	je Karte	20
7.2	Gebühr für die Zweitaussstellung der thoska-Chipkarte	je Karte	25
7.3	Gebühr für die Zweitaussstellung des Studierendenausweises	je Ausweis	15
7.4	Gebühren für die Zweitschrift von Zeugnis oder Urkunde	je Zeugnis/Urkunde	30
7.5	Erstellung eines Notenspiegels	je weiterer Notenspiegel gemäß § 8 Absatz 3	5
8	Säumnisgebühren		25

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.02.2016

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor der Fachhochschule Erfurt